

Satzung der Harvard Law School Association of Germany

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Harvard Law School Association of Germany". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Harvard Law School Association of Germany e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
Der Vorstand kann Geschäftsstellen an anderen Orten in der Bundesrepublik einrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 1993 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31. Dezember 1993.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Völkerverständigung sowie der Wissenschaft und Forschung im universitären Bereich. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt insbesondere durch Unterstützung von Forschungs- und Lehrinrichtungen der Harvard Law School und anderer Fakultäten und universitärer Einrichtungen der Harvard University, Cambridge, MA, USA, sowie durch die Vergabe von Stipendien zur Förderung des deutsch-amerikanischen Studienaustausches, insbesondere um den Besuch amerikanischer Studenten an deutschen Universitäten und deutscher Studenten an der Harvard University zu erleichtern.

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Verein zudem den Kontakt zu der Harvard Law School und anderen Einrichtungen der Harvard University pflegen und die Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks informieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch Spendenaufrufe und Spendensammlungen. Außerdem soll der Verein fachliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes organisieren und durchführen, die ausschließlich und unmittelbar dem angestrebten gemeinnützigen Zweck dienen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Mittelvergabe und -verwendung für
 - die wissenschaftlichen Zwecke des Vereins
 - die übrigen Zwecke des Vereinsist dafür Sorge zu tragen, dass in der Buchhaltung der jeweilige Zweck der Förderung übersichtlich und leicht nachvollziehbar festgehalten und getrennt von der Bedienung anderer Zwecke niedergelegt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass über die Verwendung der Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gilt § 13 Ziffer 3.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an der Harvard Law School in Cambridge, MA, USA, immatrikuliert waren oder sind oder an der Harvard Law School als Professoren, Lehrbeauftragte, Assistenten oder in sonstiger Eigenschaft tätig waren oder sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erworben, wobei der Beitritt als erfolgt gilt, wenn der Vorstand dem Eintrittsgesuch nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft festsetzen.
4. Jedes Mitglied hat dem Verein stets seinen Namen und seine aktuelle Anschrift mitzuteilen, ebenso eine funktionsfähige elektronische Kommunikationsadresse, vorzugsweise eine E-mailadresse (Kontaktdaten). Mitteilungen und Erklärungen des Vereins an die Mitglieder können an diese Kontaktdaten gerichtet werden, soweit nicht gesetzlich zwingend besondere Formerfordernisse einzuhalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Kontaktdaten anderen Mitgliedern zugänglich zu machen, um die Kommunikation unter den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Kontaktdaten der Harvard Law School zugänglich zu machen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, Beitragsermäßigungen festzusetzen.
3. Spenden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf Mitgliedsbeiträge anzurechnen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden,

wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung oder ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet. Ferner kann der Vorstand bestimmen, dass Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder aber ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist in Textform zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden; im Falle der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ist die Vollmacht dem Vorstand vor Beginn der Versammlung zu übermitteln.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom President (vgl. § 9 Ziffer 1), bei dessen Verhinderung von dem an Jahren älteren Vice-President, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vice-President geleitet. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Secretary führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei die jeweils geringe Anzahl ausreichend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

6. Zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird, kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung eine Befragung der Mitglieder in Textform durchführen. Die Erklärungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen; ein Beschluss ist nur gültig, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mehr als ein Viertel aller Mitglieder in Textform antwortet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Ergebnis einer Befragung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgezeichnet und unterschrieben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem President, bis zu fünf Vice-Presidents, dem Treasurer und dem Secretary, wobei auch zwei Vorstandsämter mit einem Vorstandsmitglied besetzt werden können. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand stehen die durch die Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- Vergabe von Stipendien;
- sonstige Mittelvergabe und -verwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

2. Der Vorstand ist befugt, Komitees, Kommissionen, Arbeitsausschüsse und ähnliches zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen, wozu er auch Nichtmitglieder heranziehen kann.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu ernennen und an diesen bestimmte Aufgaben des Vorstandes zu delegieren.

3. Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher Banken deponiert werden. Der Vorstand bestimmt die Personen, die neben dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zur Verfügung über die bei den Geldinstituten deponierten Gelder berechtigt sein sollen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vereins

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom President oder bei dessen Verhinderung von dem an Jahren älteren Vice-President mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Zudem kann die Durchführung von Vorstandssitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der President dies anordnet und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen hat, den dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand den Bericht des Rechnungsprüfers innerhalb von drei Monaten nach Eingang den Mitgliedern zu übermitteln, die dies verlangen.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der President und der an Jahren ältere Vice-President gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., Bonn Bad Godesberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

